

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bleicherode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592, 596) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 10.10.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 9 entfällt
2. Dem § 10 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.
3. Der § 11 wird wie folgt geändert:
 - (1) Mit der Bestattung in einer Erdgrabstätte oder einer Urnengrabstätte hat der Bestattungspflichtige einen für diese Tätigkeit auf dem Friedhof angemeldeten Gewerbetreibenden zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
 - (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Tiefgräbern ist die Grabsohle der Erstbestattung so tief zu legen, dass nach der erfolgten Zweitbestattung eine Tiefe von mindestens 0,9 m von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des zweiten Sarges gewährleistet ist.
 - (3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
 - (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

4. Der § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Mit der Ausgrabung hat der Antragsteller einen für diese Tätigkeit auf dem Friedhof angemeldeten Gewerbetreibenden zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

5. Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle darf nur eine Urne bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Urnenwahlgrabstätten in der Form von Rasengrabstätten werden in besonderen Grabfeldern bereitgestellt. Sie werden als zweistellige Grabstätten vergeben. Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabumfeldes ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden in besonderen Grabfeldern bereitgestellt. Pro Baum werden vier Grabstätten vergeben, in denen jeweils bis zu zwei Urnen bestattet werden können. Zur Bildung eines Familiengrabes ist es möglich, zum gleichen Zeitpunkt das Nutzungsrecht für alle weiteren freien Grabstätten unter diesem Baum zu erwerben. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Durch die Friedhofsverwaltung wird unter jedem Baum eine Tafel mit dem Namen der hier Beigesetzten angebracht.

- (4) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (5) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten in der Form von Rasengrabstätten.

6. Dem § 21 Abs. 1 wird folgende Grabstätte angefügt:

- Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrabstätten 3,1 qm

Dem § 21 Abs. 3 wird angefügt:

- Bei Baumgrabstätten soll auf Grabgestaltung, wie Blumen, Pflanzen, Vasen und Leuchten verzichtet werden, um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bleicherode tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bleicherode, den 04.11.2013
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 04.11.2013
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister